



**Protokollauszug**  
**20. Sitzung vom 21. Oktober 2020**

**227/2020 30.08 E-Scooter-Verleih in Schlieren**  
**Stationsloser Verleih, Zulassung eines befristeten**  
**Versuchsbetriebs**

**1. Ausgangslage**

Die Gesuchstellerin Seven Group GmbH bietet einen stationslosen E-Scooter-Verleih an. Mit E-Mail vom 14. April 2020 bekundete die Gesuchstellerin als erste dieser Art gegenüber der Stadt Interesse, ihr Tätigkeitsgebiet nach Schlieren zu erweitern. Über eine App kann mittels GPS ein E-Scooter gefunden und freigeschaltet werden. Vor der ersten Fahrt ist zwingend ein In-App-Training zu den Themen Sicherheit und Parken zu absolvieren. Die Gesuchstellerin bietet derzeit bereits einen stationslosen E-Scooter-Verleih in der Stadt Zürich an.

Die Gesuchstellerin gibt Parkregeln vor und kann mit der Bewilligungsbehörde auch Parkverbots- und Sperrzonen bestimmen. Die E-Scooter werden im Lager der Gesuchstellerin an der Badenstrasse 721 in Zürich geladen und gewartet. Anschliessend werden die E-Scooter wieder an den von der Bewilligungsbehörde bestimmten Standorten platziert.

**2. Rechtliche Klassifizierung E-Scooter**

E-Scooter, so auch der von der Gesuchstellerin verwendete Typ Bird, werden vom Bundesamt für Strassen (ASTRA) als Leicht-Motorfahrräder und als Sub-Art der Motorfahrräder qualifiziert. Der von der Gesuchstellerin verwendete E-Scooter verfügt über eine langlebige Batterie. Es wird eine Reichweite von bis zu 50 km erzielt. Die Gesuchstellerin hat den erforderlichen Prüfbericht betreffend Zulassung von Fahrzeugen gemäss Art. 18 Bst. b der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS) übermittelt. Der Prüfbericht wurde von einer vom ASTRA anerkannten Prüfstelle erstellt. E-Scooter dürfen die Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h (rein elektrisch) bzw. von 25 km/h (elektrisch mit Tretunterstützung) nicht überschreiten.

**3. Versuchsbetrieb**

Da es sich für die Stadt um das erste Gesuch dieser Art handelt, fehlt es an Erfahrungswerten, zu welchen Bedingungen ein für die Stadt optimaler Betrieb erfolgen kann. Deshalb ist die Bewilligung für den stationslosen E-Scooter-Verleih im Rahmen eines Testbetriebs auf ein Jahr zu befristen. Die Frist des Testbetriebs beginnt ab dem Tag der Bewilligungserteilung und gilt für alle ab diesem Zeitraum eingereichten Gesuche. Nach Ablauf eines Jahres sind die gemachten Erfahrungen auszuwerten und es ist über die Zulassung eines dauerhaften Betriebs zu entscheiden.

#### **4. Prüfbericht**

Das Ressort Sicherheit und Gesundheit hat im Rahmen der Bewilligungserteilung sicherzustellen, dass Bewilligungen zur Zulassung zum Betrieb eines stationslosen E-Scooter-Verleihs nur dann erteilt werden, wenn die Gesuchstellenden einen Prüfbericht einer vom ASTRA anerkannten Prüf-stelle vorweisen.

#### **5. Maximale Anzahl E-Scooter**

Die Anzahl der maximal zu bewilligenden E-Scooter wird mit einem Kontingent auf 40 Stück be-grenzt. Das Ressort Sicherheit und Gesundheit hat sicherzustellen, dass das Kontingent auf alle Anbieterinnen gleichmässig verteilt wird.

#### **6. Standorte, Sperr- und Parkverbotszonen**

Das Ressort Sicherheit und Gesundheit hat die Standorte zu bestimmen, an welchen Orten die E-Scooter nach der Wartung und dem Aufladen der Batterien innerhalb des Gemeindegebiets plat-ziert werden können. Ausserdem hat das Ressort im Rahmen der Bewilligungserteilungen sicher-zustellen, dass das gesamte Areal des Friedhofs als Sperrzone bestimmt wird. Zum Start des Test-betriebs werden keine weiteren Sperr- oder Parkverbotszonen erlassen. Das Ressort Sicherheit und Gesundheit wird beauftragt und ermächtigt, je nach gemachten Erfahrungen zeitnah weitere Sperr- oder Parkverbotszonen zu errichten.

#### **7. Gebühren**

##### **7.1. Verleihgebühren (Anbieterin – Kundschaft)**

Die Verleihgebühr wird durch die Betreiberin des stationslosen E-Scooter-Verleihs bestimmt.

##### **7.2. Bewilligungsgebühr**

Die Bewilligungsgebühr wird gestützt auf § 19 Abs. 4 der Verordnung über die Gemeindegebühren der Stadt (Gebührenverordnung, SKR Nr. 9.10) auf Fr. 750.00 festgesetzt.

##### **7.3. Benutzungsgebühr**

Der Gebührenverordnung kann keine betragsmässige Gebührenregelung betreffend die vorliegen-de Sache entnommen werden. § 47 Gebührenverordnung verweist jedoch auf die kantonale Son-dergebrauchsverordnung (SGV, LS 700.3) betreffend Gebühren für den übrigen gesteigerten Ge-meingebrauch.

Gemäss § 13 Abs. 1 SGV bemisst sich die Benutzungsgebühr nach den im Anhang festgelegten Grundsätzen. Im Anhang wird zwischen (1) langandauernde und intensive Inanspruchnahme des öffentlichen Grunds sowie (2) vorübergehende und untergeordnete Inanspruchnahme des öffentli-chen Grunds unterschieden. Beim Verleih von E-Scootern ist von einer vorübergehenden und un-tergeordneten Inanspruchnahme des öffentlichen Grunds auszugehen. Wird auf diese Weise der öffentliche Grund für gewerbliche Zwecke beansprucht, so ist grundsätzlich von einer Gebühr von Fr. 16.00/m<sup>2</sup> und Monat auszugehen (vgl. Ziff. 2.2 Anhang zur SGV), wobei es sich hierbei um ei-nen Richtwert handelt (vgl. § 13 Abs. 2 SGV).

Angemessen scheint die Festsetzung einer monatlichen Benutzungsgebühr von Fr. 20.00 pro Fahrzeug für den stationslosen Verleih von E-Scootern.

#### **7.4. Kontrollgebühr**

Mit der Erhebung von Kontrollgebühren sollen jene Kosten, welche im Zusammenhang mit der Prüfung der Einhaltung von Auflagen und Bedingungen anfallen, bezahlt werden. Die Kontrollgebühr ist gestützt auf § 19 Abs. 2 Gebührenverordnung auf Fr. 500.00 pro Bewilligung anzusetzen.

#### **7.5. Kautio**

Das Ressort Sicherheit und Gesundheit erhebt eine Kautio von Fr. 100.00 pro E-Scooter.

### **8. Vergabeverfahren**

In der vorliegenden Sache tritt die Stadt weder als Nachfragerin eines Lieferauftrags im Sinne von Art. 5 Abs. 1 lit. a Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen ("BöB", SR 172.056.1) noch als Nachfragerin einer Dienstleistung im Sinne von Art. 5 Abs. 1 lit. b BöB auf. Deshalb ist kein Vergabeverfahren durchzuführen.

#### **Der Stadtrat beschliesst:**

1. Das Ressort Sicherheit und Gesundheit wird ermächtigt, im Rahmen eines einjährigen Versuchsbetriebs den Betrieb von stationslosen E-Scooter-Verleihen zu bewilligen. Die Bewilligung kann mit Auflagen und Bedingungen erteilt werden.
2. Das Kontingent der Anzahl E-Scooter wird auf 40 Stück festgesetzt. Das Ressort Sicherheit und Gesundheit achtet im Rahmen der Bewilligungserteilung auf eine ausgewogene Zuteilung des Kontingents.
3. Das Ressort Sicherheit und Gesundheit bestimmt die Standorte, an welchen die E-Scooter nach der Wartung und dem Aufladen der Batterien durch den Verleihbetrieb zu platzieren sind.
4. Das gesamte Areal des Friedhofs gilt als Parkverbotszone für E-Scooter des stationslosen Verleihs. Das Ressort Sicherheit und Gesundheit wird ermächtigt weitere Parkverbotszonen betreffend E-Scooter des stationslosen Verleihs zu erlassen.
5. Das Ressort Sicherheit und Gesundheit wird ermächtigt, Sperrzonen betreffend Benützung von E-Scooter zu erlassen.
6. Der Stadtrat legt die Gebühren wie folgt fest:
  - Bewilligungsgebühr: Fr. 750.00
  - Benützungsgebühr: Fr. 20.00 pro E-Scooter und Monat
  - Kontrollgebühr: Fr. 500.00
7. Das Ressort Sicherheit und Gesundheit kann eine Kautio von bis zu Fr. 100.00 pro E-Scooter erheben.
8. Das Ressort Sicherheit und Gesundheit wird beauftragt, dem Stadtrat bis zum 30. September 2021 eine Auswertung sowie eine Entscheidungsgrundlage für eine allfällige dauerhafte Regelung vorzulegen.

9. Mitteilung an
- Abteilungsleiter Sicherheit und Gesundheit
  - Abteilungsleiter Bau und Planung
  - Abteilungsleiter Werke, Versorgung und Anlagen
  - Abteilungsleiter Finanzen und Liegenschaft
  - Archiv

Status: öffentlich

### **Stadtrat Schlieren**

Manuela Stiefel  
1. Vizepräsidentin

Patrick Schärer  
2. Stadtschreiberin-Stv.